



Einrichtung:

Nachmittagsbetreuung
St.-Georg-Schule
(Grund- und Mittelschule)
Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Straße 3
83043 Bad Aibling

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen dem Diakonischen Werk Rosenheim e.V. und

Frau/Herrn _____

wohnhaft _____

über die Bildung und Betreuung des Kindes

_____ geb. am _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Mittagsbetreuung versteht sich als familienergänzende und unterstützende Einrichtung mit dem Anspruch der Bildung und Betreuung von Kindern. Sie steht allen Kindern, unabhängig von ihrer Konfession und Nationalität, offen. Es wird Wert gelegt auf Toleranz und Akzeptanz der verschiedenen Kulturkreise.

Anschrift der Mittagsbetreuung	Kontaktdaten
Mittagsbetreuung St.-Georg-Schule (Grund- und Mittelschule) Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Straße 3 83043 Bad Aibling	Elke Netscher Tel.: 08061-93 77 291 Fax: 08061- 10 73 Mail: elke.netscher@jh-obb.de

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Schließtage
Die Schließtage werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben und orientieren sich an der jährlich durchgeführten Elternbefragung.
2. Elternbeiträge
Den monatlichen Beitrag für die Betreuung und die Kosten für den Mittagstisch ergeben sich aus der Gebührenordnung. Die Gebühren sind für 11 Monate im Jahr zu entrichten, auch bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Betriebsurlaub, Ferien usw.). Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Eine Bankeinzugsermächtigung wird erteilt. Änderungen der Bankverbindung sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen. Auf schriftlichen Antrag können die monatlich anfallenden Kosten auch per Rechnung beglichen werden.

Die Gebührenordnung finden Sie unter dem Punkt Buchungszeiten und Verpflegung.
3. Kostenübernahme
Hinweis: In besonderen Fällen übernimmt auf Antrag das Jugendamt die Kosten für den Besuch der Nachmittagsbetreuung der St. Georg Grund- und Mittelschule. Sollten Sie einen Antrag auf Kostenübernahme stellen, gilt folgende Regelung:

Der Beitrag ist bis zur Kostenübernahmeentscheidung von den Personensorgeberechtigten zu entrichten. Überzahlte Beiträge werden rückerstattet.
4. Kündigung, Abmeldung und Umbuchung
 1. Der Vertrag kann von beiden Seiten vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
 2. Der letzte Abmeldetermin im laufenden Schuljahr ist der 30. April. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. In Härtefällen, z. B. bei Wohnortwechsel, ist eine vorzeitige Kündigung von vier Wochen zum Monatsende möglich.
 3. Bei Übertritt des Kindes in eine andere Schule oder weiterführende Einrichtungen endet der Vertrag zum 31. August des jeweiligen Schuljahres ohne ausdrückliche Kündigung.
 4. Änderungen der Buchungszeiten sind mit einer Frist von zwei Wochen vor Beginn der geänderten Zeiten mit der Einrichtung schriftlich zu vereinbaren.
 5. Die Diakonische Werk Rosenheim e.V. behält sich das Recht vor, den Betrieb der Gruppe nicht aufzunehmen oder entschädigungslos einzustellen, wenn innerbetriebliche Gründe es erfordern.
 6. Der Träger kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - a) ein einrichtungsschädigendes Verhalten der Personensorgeberechtigten vorliegt
 - b) der Einrichtungsbetrieb durch die Personensorgeberechtigten wesentlich behindert wird
 - c) der Monatsbetrag nicht eingezogen werden kann und trotz Mahnung keine Zahlung erfolgt

5. **Wohnungswechsel**
Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehend anderem Aufenthaltsort ist der Nachmittagsbetreuung der St. Grund- und Mittelschule die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
6. **Aufsichtspflicht und Versicherung**
In der von Ihnen gebuchten Zeit übernehmen die in der Einrichtung tätigen Mitarbeitenden die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder. Bei Veranstaltungen und Festen der Mittagsbetreuung, an denen die Eltern anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.
Das Kind ist während seines Aufenthaltes innerhalb der Einrichtung unfallversichert. Unfälle sind unverzüglich zu melden, damit diese an die zuständige Versicherung weitergegeben werden können. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Schmuck, mitgebrachten Spielsachen, Fahrrädern, usw. wird keine Haftung übernommen.
7. **Ausflüge**
Die Eltern erklären sich einverstanden, dass Ihr Kind an Ausflügen sowohl zu Fuß als auch mit Beförderungsmitteln teilnehmen darf.
8. **Haftungsausschluss**
Im Falle der Schließung der Mittagsbetreuung aufgrund eines vom Träger nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

9. Vertragsteile

Folgende Vertragsteile sind Bestandteil des Betreuungsvertrages deren Erhalt mit Ihrer Unterschrift bestätigt wird.

- Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (Ende des Vertrages)
- Bankeinzugsermächtigung
Gesonderte Vertragsteile
- Schweigepflichtsentbindung (z. B. Schule, Fachdienste, vor Einschulung...)
- Erweiterte Einverständniserklärung für Medienaufnahmen

Die oben genannten gesonderten Vertragsteile werden bei Bedarf zusätzlich ausgegeben.

10. **Konzeption der Einrichtung**
Die pädagogische Konzeption und die Informationen zur Erziehungspartnerschaft liegen in der Einrichtung zur Ansicht aus.
11. **Foto-, Film- und Tonaufnahmen**
Die Eltern willigen ein, dass Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Nachmittagsbetreuung der St.-Georg-Grund – und Mittelschule im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellen und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, für die Dokumentation der Entwicklung (Portfolio o. ä.), Bilddokumentation von Projekten, Jahresberichte, Chroniken usw. der Nachmittagsbetreuung der St. Georg Grund- und Mittelschule sowie für Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.
12. **Datenschutz**
Die Datenschutzerklärungen des Trägers finden Sie in den Räumlichkeiten der Einrichtung oder unter www.diakonie-rosenheim.de/service/datenschutzerklaerungen.

13. Schlussbestimmungen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss beider Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

.....
Ort Datum Unterschrift der /des Personensorgeberechtigten

.....
Ort Datum Unterschrift der /des Personensorgeberechtigten

.....
Ort Datum Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

Buchungszeiten und Verpflegung

Unser Kind benötigt einen Platz ab:		ID-Nr.:
Vor- und Zuname Kind:		
Adresse:		
Name der Personensorgeberechtigten: Ggf. Adresse falls abweichend		
Name der Personensorgeberechtigten: Ggf. Adresse falls abweichend		
Tel. privat:	Geburtstag Kind:	
Tel. dienstl.:		
Mobil:		

Buchungstage Mittagsbetreuung				
Montag von - bis	Dienstag von - bis	Mittwoch von – bis	Donnerstag von - bis	Freitag von – bis
-	-	-	-	-
Std.	Std.	Std.	Std.	Std.

Anmeldung Tage	Bis 14:00	Bis 14:45 oder 15:45
2 Tage	31 Euro	44 Euro
3 Tage	47 Euro	66 Euro
4 Tage	63 Euro	88 Euro
5 Tage	78 Euro	110 Euro

Hiermit beantrage ich/beantragen wir die Aufnahme meines/unseres Kindes (o.a. Daten) in die Nachmittagsbetreuung der St. Grund- und Mittelschule für die angegebenen Tage und verpflichte mich/verpflichten uns den Kostenbeitrag für das Mittagessen sowie den Elternbeitrag für die Betreuung zu den o.a. Konditionen per Lastschriftinzug zu begleichen. Die Abrechnung des Kostenbeitrags für die Mittagsverpflegung wird über Kitafino abgewickelt. Bitte beachten und bearbeiten Sie die Unterlagen die Ihnen von Kitafino zugehen.

..... Datum Unterschrift der Personensorgeberechtigten

..... Datum Unterschrift der Personensorgeberechtigten

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.